

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Naturwacht Berlin“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 12277 Berlin-Marienfelde, Diedersdorfer Weg 3-5.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist nach §52 Abs.2 Nr.8 AO die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2a Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht

Durch den Betrieb einer Naturschutzstation im Kernbetreuungsgebiet, von der aus die Planung und strukturierte Umsetzung eines Großteils der Vereinszwecke erfolgt, wie z.B. die Ausführung und Durchführung von:

- praktischen Tätigkeiten im Bereich der Natur- und Landschaftspflege, hier insbesondere die Durchführung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen im Rahmen einer allumfassenden Landschaftspflege vorwiegend im Berliner Bezirk Tempelhof –Schöneberg und angrenzenden Nachbarbezirken und brandenburgischen Landkreisen
- Führungen, Vorträgen, Seminaren und pädagogischen Fortbildungen im Bereich der Natur und Umweltbildung, hier in Form von Öffentlichkeitsarbeit zur Natur- und Umweltbildung, insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie für Lehrpersonal von Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen und anderen staatlichen und privaten Bildungseinrichtungen
- Qualifikationsschulungen in den Themenfeldern:
Natur- und Landschaftspflege, sowie des Jagdwesens
- Aufgaben im Rahmen des Einsatzes von Beweidungstieren, sowie der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren einschließlich der Förderung zum Erhalt alter Nutzierrassen
- Maßnahmen des Wildtierschutzes, deren Lenkung und Regulierung einschließlich der Förderung eines aktiven, regionalen Wildtiermanagements

Des Weiteren erfolgt der regelmäßige Austausch mit Behörden, öffentlichen Trägern, sowie weiteren Kooperationspartnern /Förderern im Umwelt- und Naturschutzbereich und der daraus resultierenden Umsetzungen zugewiesener Aufgaben sowie die Unterstützung von Einrichtungen der „öffentlichen Hand“ im Rahmen der Mitwirkung bei Veranstaltungen, gemeinsamen Projekten, der Beratung und Umsetzung von Vorhaben und der Förderung der öffentlichen Infrastruktur.
Ferner der Informationsaustausch, die Aus- und Weiterbildung im gesamten Themenfeld praktischer Natur- und Landschaftspflege sowie im Bereich des Jagdwesens.

§3 Tätigkeiten der Vereins- u. Vorstandsmitglieder/ Beauftragung Dritter/Auslagenersatz

Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vorstandsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung bzw. Gewährung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (in Höhe des Übungsleiterfreibetrags bzw. der Ehrenamtspauschale §3Nr.26 u. Nr.26a EStG) ausgeübt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der Arbeits- oder Zeitaufwand, für den die Vorstandsmitglieder entsprechende Vergütungen erhalten, ist von diesen monatlich zu dokumentieren. Für die Entscheidung über Vergütungsart, Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26BGB zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Ehrenamtlich tätige Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus

- dem 1.Vorsitzenden
- dem 2.Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Vorstandsmitglieder haften in Ausübung ihres Amtes nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit ein Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke i.S.d. §52AO, hier: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.